

Gemeinde Obrigheim

Bebauungsplan "Oberer Weg II - 2. Änderung"

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung



Fertigung

Mosbach, den 25.06.2018

Ingenieurbüro für

Umweltplanung

Dipl.-Ing. Walter Simon

Beratender Ingenieur

Inhalt

		Seite
1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2	Räumliche Vorgaben	5
3	Bestandsaufnahme und -bewertung	6
3.1	Pflanzen und Tiere	6
3.2	Klima / Luft	8
3.3	Boden	9
3.4	Wasser	10
3.5	Landschaftsbild und Erholung	10
4	Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der 2. Änderung	11
5	Konflikte und Beeinträchtigungen	13
5.1	Konfliktanalyse	
5.2	Eingriffe und ihr Ausgleich	
6	Ziele und Maßnahmen der Grünordnung	14
6.1	Ziele der Grünordnung	
6.2	Maßnahmen der Grünordnung	
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	
6.2.2	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im	
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	17
6.2.3	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des	
	Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	17
7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	19
,	2111511110 114051010110 DIIIIII	

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Abbildungen

Abb. 2: Geltu Abb. 3: Geltu	des Gebietes (ohne Maßstab)	11 11
Tabellen		
Tabelle 1: Tabelle 2:	Bewertung der Böden	9
Artenlisten		
Artenliste 1:	Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen	23
Artenliste 2:	Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich	

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Obrigheim ändert den Bebauungsplan "Oberer Weg II" in einer 2. Änderung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 1,0 ha.

Der Bebauungsplan "Oberer Weg II" wurde 1986 aufgestellt¹ und 2003 in einer Teilfläche zum 1. Mal geändert². Die 2. Änderung umfasst die Flächen des ursprünglichen Bebauungsplans "Oberer Weg II" sowie in einem Umfang von rd. 500 m² angrenzende Straßen- und Grünflächen.

Die bei der Bebauung und Erschließung entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans entstehenden Eingriffe sind zulässig.

In dem vorliegenden Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird daher ermittelt, ob durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung Beeinträchtigungen entstehen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen. Die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft bildet hierbei nur die Hintergrundkulisse, auf die, soweit erforderlich, bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter zurückgegriffen wird.

Darüber hinaus wird geprüft, ob durch entsprechende Maßnahmen Eingriffe vermindert oder vermieden werden können. Für gegebenenfalls zusätzlich entstehende Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Bewertung der Eingriffe und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW³ vorgeschlagene Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg⁴.

_

rechtskräftig seit dem 13.01.1986

Bebauungsplan Oberer Weg II Planänderung im Bereich der Flst. Nrn. 3292, 3295, 3299, 3300, 3302 - 3305 und 3277/1, rechtskräftig seit dem 15.05.2003

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBI. S. 1089.

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab)

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang von Obrigheim zwischen der Hauptstraße / L 636 im Norden und der B 292 im Südwesten. Im Osten schließt ein Wohngebiet an.

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum					
Naturraum ¹	Bauland				
	Untereinheit: Neckarelzer Tal				
Grundwasserlandschaft ²	Oberer Buntsandstein				
Klima ³	- Jahresmittel Temperatur 9,6 - 10,0°C				
	- Jahresniederschlagssumme 851 - 900 mm				
Kennzeichen engeres U	ntersuchungsgebiet				
Relief und Topographie	Das Plangebiet liegt auf ca. 180 m ü. NN und weist in sich nur sehr				
	geringe Höhenunterschiede auf.				
Geologie ⁴	Löss				
Hydrogeologische	Lösssediment				
Einheiten ⁵					
Übergeordnete Planung	gen				
Regionalplan ⁶	Siedlungsfläche Wohnen.				
Flächennutzungsplan ⁷	Gemischte Baufläche; der FNP wird im Parallelverfahren geändert.				
Landschaftsplan ⁸	keine Aussage				

Amt für Landeskunde (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geografische Landesaufnahme 1:200.000, Stuttgart, 1952

² Geodatendienst des LRGB: HÜK350 Hydrogeologische Übersichtskarte 1:350.000, abgerufen am 19.02.2018

³ LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.

⁴ Geodatendienst des LRGB: GK50 Geologische Einheiten 1:50.000, abgerufen am 19.02.2018

⁵ Geodatendienst des LRGB: HK 50 Hydrogeologische Einheiten 1:50.000, abgerufen am 19.02.2018

Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich ab 15.12.2014, Blatt Ost

 $^{^{7}\,}$ vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim: Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung, 2001.

 $^{^{8}\,}$ vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim: Landschaftsplan, 1. Fortschreibung, 2001

Landesweiter Biotopverbund¹



Der westliche, bisher unbebaute Teil des Geltungsbereichs sowie ein Flurstück im Süden werden im Biotopverbund mittlerer Standorte als Kernfläche dargestellt. Nach Nordwesten, Westen und Süden schließen Kern- und Suchräume des Biotopverbunds an.

Schutzgebiete				
Naturschutzrecht ²	Nordwestlich jenseits der L 636 und südöstlich jenseits der B 292 liegt das <i>Landschaftsschutzgebiet</i> "Neckartal III".			
	Westlich des Geltungsbereichs in rd. 230 m Entfernung beginnt das <i>FFH-Gebiet</i> "Neckartal und Wald Obrigheim" (6620-342).			
	Nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützte Biotope gibt es erst in rd. 200 m Entfernung.			
	Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht gibt es erst in größerer Entfernung.			
Wasserrecht ²	Nördlich in rd. 40 m Entfernung beginnt die Zone III des Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen A und B Obrigheim und Tiefbrunnen Mörtelstein"			

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Wird ein rechtskräftiger Bebauungsplan geändert, dann ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung in der Regel zu prüfen, ob durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) ermöglicht werden, die über Art und Umfang der Eingriffe hinausgehen, die nach den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes schon zulässig sind.

Die aktuell vorgefundene Bestandssituation, die sich mitunter deutlich von der nach den Festsetzungen möglichen unterscheidet, spielt keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung ist entsprechend kurz gehalten.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den kompletten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans "Oberer Weg II", der in einer Teilfläche durch den Bebauungsplan "Oberer Weg II Planänderung im Bereich der Flst.Nrn. 3292, 3295, 3299, 3300, 3302 - 3305 und 3277/1" geändert wurde. Im Norden und Südosten wird der Geltungsbereich um rd. 500 m² durch Straßen-, Ruderal- und Rasenflächen erweitert.

3.1 Pflanzen und Tiere

Im Nordosten befindet sich das leerstehende Gebäude der ehemaligen Möbelzentrale Gehrig. Das Gebäude ist im Westen, Norden und Osten von Rasenflächen umgeben. Von Norden führt ein Plattenweg vom Gehweg an der Hauptstraße zum ehemaligen Eingang des Möbelhauses.

¹ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

² RIPS-Daten, LUBW

Die Zufahrt von der Hauptstraße führt zu der als Parkplatz befestigten Fläche südlich des Gebäudes. Östlich des Parkplatzes wächst eine ruderale Wiese. Am Ostrand der Wiese ist die nach Süden steiler werdende Böschung zum Gartenweg hin flächendeckend mit Bodendeckern bepflanzt, zwischen denen einzelne Sträucher und eine Reihe aus Laubbäumen wachsen. Am Nordrand der Wiese steht eine kurze Reihe baumhoher, gebietsfremder Koniferen.

Von der Zufahrt führt ein Stichweg nach Osten zum Hainbuchenweg. Östlich der Zufahrt liegt eine Grünfläche, die sich aus Cotoneaster-Gebüschen, einzelnen Sträuchern, Rasenflächen und einem Laubbaum zusammensetzt. An ihrem Südrand steht eine kleine Umspannstation.

Am Südwestrand des Geltungsbereichs verläuft die Lärmschutzwand zur B 292. Sie ist abschnittsweise dicht mit Geißblatt und Brombeeren bewachsen.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird von einer Wiese eingenommen. Sie wurde in der Grünlandkartierung¹ als *Glatthaferwiese nährstoffreicher Standorte in artenreicher Ausbildung* (A2-3) kartiert. Dies entspräche dem Biotoptyp *Magerwiese mittlerer Standorte* und dem FFH-Lebensraumtyp *Magere Flachlandmähwiesen*.

Laut ALK-Daten handelt es sich um Ackerflächen. Diese wurden offenbar stillgelegt, woraufhin sich durch Einsaat oder möglicherweise auch Selbstbegrünung die Wiesenvegetation entwickelt hat. Es ist somit sehr fraglich, ob es sich tatsächlich um einen FFH-LRT handelt.

Die Fläche lag im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans und war daher für die Grünlandkartierung auch eigentlich nicht relevant.

Bewertung

Für die Bewertung werden die Festsetzungen der geltenden Bebauungspläne zugrunde gelegt. Die aktuell vorhandenen Biotoptypen werden nur in den randlichen Erweiterungsflächen berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt nach der Bewertungsregelung der Ökokontoverordnung² (vgl. Bilanz in Kap. 7).

Tiere

Lebensraum und Nahrung für Tiere bieten vor allem die Wiese im westlichen Teil des Plangebiets, die Rasenflächen um das Gebäude sowie die schmalen Grünflächen am Ostrand. Ihre Bedeutung als Lebensraum für Tiere ist jedoch aufgrund der Lage zwischen vielbefahrenen Straßen und bebauten Gebieten gering.

Die Auswirkungen auf die Vögel und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten werden im Fachbeitrag Artenschutz näher betrachtet.

3.2 Klima / Luft

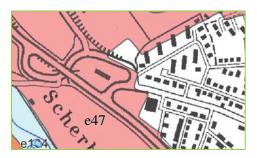
Die klimatische Situation am östlichen Ortsrand von Obrigheim wird bestimmt durch die Offenland- und Gehölzflächen am Hohberg im Nordwesten. Die dort entstehende Kalt- und Frischluft fließt teilweise ins Heiligenbachtal ab. Der Rest der abfließenden Luft strömt über die B 292 hinweg ins Neckartal, wobei sie die Siedlungsflächen von Obrigheim quert.

An der klimatischen Situation wird sich durch die Änderung des Bebauungsplans nichts Wesentliches ändern. Auf eine tiefere Analyse und Bewertung wird verzichtet, da sich erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen lassen (vgl. Konfliktanalyse in Kap. 5.1).

Ecoplan, Dr. Wolfgang Goebel, Günter Gillen i. A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Gemeinde Obrigheim, Groß-Zimmern, Februar 2005

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) vom 19.12.2010.

3.3 Boden



Die Bodenkarte 1: 50.000¹ beschreibt die Bodengesellschaft im Westen als "Parabraunerde aus Löss über Muschelkalk" (e47).

Die bereits bebauten Flächen im Osten werden als Siedlungsflächen dargestellt.

Bewertung

Für die Flurstücke im Westen² sowie das Flurstück Nr. 3305 ganz im Osten mit der Verkehrsgrünfläche an der Zufahrt und der Grünfläche an der Böschung liegen parzellenscharfe Bewertungsdaten³ aus der "Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB" durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vor. In ihnen werden die Flächen mit hoher Funktionserfüllung als *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf* und sehr hoher Funktionserfüllung als *Filter und Puffer für Schadstoffe* bewertet. Die *natürliche Bodenfruchtbarkeit* ist ebenfalls hoch, die Gesamtbewertung liegt somit bei 3,33.

Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage der Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne.

Die überbau- und versiegelbaren Gewerbe- und Mischgebietsflächen sowie die versiegelten Verkehrsflächen erfüllen keine Bodenfunktionen mehr.

Die Böden in den nicht überbaubaren Flächen wurden im Zuge der Bau- und Erschließungsarbeiten beeinträchtigt und werden daher in ihren Funktionen um eine Wertstufe im Vergleich zu den natürlicherweise anstehenden Böden abgewertet.

Die Böden in der Ruderalfläche im Erweiterungsbereich wurden beim Bau der B 292 ebenfalls leicht beeinträchtigt und daher ebenfalls um eine Wertstufe abgewertet.

Die Böden in den Verkehrsgrünflächen werden pauschal mit geringer Bedeutung bewertet.

Tabelle 1: Bewertung der Böden

	Bewertung Bodenfunktionen					
Klassenzeichen Flst. Nr. / Nutzung	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichskör- per im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für naturnahe Vegetation	Gesamt- bewertung	
nicht überbaubare Flächen, Ruderalflächen	2	2	3	8	2,33	
Verkehrsgrün	1	1	1	8	1,00	
überbaubare Flächen, versiegelte Flächen	0	0	0	8	0	

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohen Bewertungen.

Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird dann nicht einbezogen.

_

Geodatendienst des LRGB: BK 50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 19.02.2018

² Flst. Nrn. 3278/1, 3279/1, 3280, 3282/1, 3283/1, 3284/1, 3285/1, 3286/1, 3287/1, 3288/1, 3289/1, 3290/1, 3291, 3292.

³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Daten per E-Mail erhalten am 13.08.2012 vom Regierungspräsidium Freiburg.

3.4 Wasser

Grundwasser

Die Fläche ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Auf den unversiegelten Flächen versickern die Niederschläge teilweise im Boden und tragen zur Grundwasserneubildung bei oder werden über den Boden bzw. die Vegetation wieder verdunstet. Von den versiegelten und überbauten Flächen wird das Wasser über die Kanalisation abgeleitet.

Durch die Bebauungsplanänderung erhöht sich die im Gebiet zulässige GRZ, der Anteil versiegelter und überbauter Flächen nimmt zu. Auf die Grundwasserneubildungsrate hat dies aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs von weniger als 1 ha nur geringfügige Auswirkungen. Auf eine tiefere Analyse und Bewertung wird verzichtet.

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung gibt es keine Oberflächengewässer.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand von Obrigheim. Die Landschaft wird hier geprägt vom Hohberg im Nordwesten und dem Welschberg im Südwesten, zwischen denen das Heiligenbachtal liegt. Die B 292 verläuft vom Hohberg hinab nach Südosten und am Siedlungsrand von Obrigheim entlang. Die nördlich liegenden Offenlandflächen fallen zum Neckartal ab, das hier durch die großformatigen Gebäude und Anlagen des Kernkraftwerks Obrigheim dominiert wird.

Auf eine tiefere Analyse und Bewertung wird verzichtet, da durch die Bebauungsplanänderung keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. Konfliktanalyse in Kap. 5.1).

4 Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der 2. Änderung

Rechtskräftige Bebauungspläne

Der BP Oberer Weg II setzt den westlichen Teil als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 fest. Im Westen und Süden wurden jeweils kleine Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Am Nordrand gibt es zudem Pflanzgebote für 3 Laubbäume.

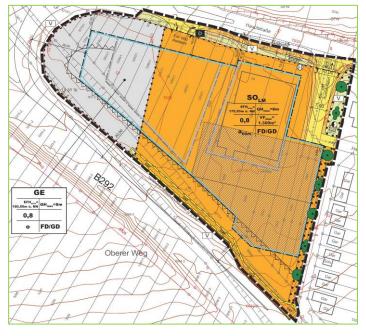


Die erste Bebauungsplanänderung setzt für den östlichen Teil ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Eine GRZ wurde nicht festgesetzt. Es wurde ein Baufenster festgelegt und die Geschossfläche darin auf 2.500 m² begrenzt. Am Ostrand ist eine Fläche für das Anpflanzen festgesetzt.

Am Nordostrand wurde eine kleine Verkehrsgrünfläche ebenfalls als Fläche für das Anpflanzen festgesetzt, südlich davon steht eine Umspannstation.

Abb. 2: Geltungsbereich BP Oberer Weg II (schwarze Strichellinie) und 1. Änderung (pink umrandet) (ohne Maßstab)

2. Bebauungsplanänderung



Die Bebauungsplanänderung "Oberer Weg II - 2. Änderung" setzt den Großteil des Geltungsbereichs als sonstiges Sondergebiet: Lebensmittelmarkt (SO_{LM}) mit einer GRZ von 0,8, einer maximalen Verkaufsfläche von 1.300 m und abweichender Bauweise mit einer Längenbeschränkung von 60 m fest. Im Nordwesten wird ein Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von ebenfalls 0,8 festgesetzt.

In beiden Gebieten beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 8 m, als Dachformen sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen bestimmt.

Abb. 3: Geltungsbereich der 2. Änderung (ohne Maßstab)

Am Ostrand innerhalb des SO_{LM} wird die Fläche für das Anpflanzen (alter BP) an der Böschung zum Gartenweg als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzun-

gen festgesetzt.

Die bestehende Zufahrt im Nordosten sowie ein schmaler Streifen am nördlichen Rand des Plangebiets werden als Verkehrsfläche festgesetzt. Im Nordwesten des SO_{LM} ist eine weitere Zufahrt vorgesehen.

Die Grünfläche östlich der vorhandenen Zufahrt bleibt Verkehrsgrünfläche und wird zur Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Die folgende Tabelle stellt die bisherige Nutzungs- und Biotopstruktur im Geltungsbereich und die Festsetzungen des Bebauungsplans in einer Bilanz gegenüber.

Tabelle 2: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)			
Flächen rechtskräftige Bebauungspläne					
Mischgebiet (MI)	4.000	-			
Überbaubar bei GRZ 0,4	1.600	-			
Fläche für das Anpflanzen	220	-			
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE _E)	5.200	-			
Überbaute und versiegelte Fläche ¹	2.600	-			
Verkehrsgrün	200	-			
Flächen Erweiterungsbereich	·	•			
Straße	170	-			
Straßenseitenflächen (Rasen)	200	-			
Ruderalfläche	130	-			
Festsetzungen 2. Änderung	·	•			
Sondergebiet Lebensmittelmarkt (SO _{LM})	-	6.660			
Überbaubar bei GRZ 0,8	-	5.328			
Fläche für die Erhaltung	-	200			
Gewerbegebiet (GE)	-	2.215			
Überbaubar bei GRZ 0,8	-	1.768			
Verkehrsfläche	-	1.025			
Verkehrsgrün	-	375			
Summe:	9.900	9.900			

_

 $^{^{\}rm 1}\,$ Die erfolgte Bebauung und Versiegelung entspricht in etwa einer GRZ von 0,5

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird für die einzelnen Schutzgüter geprüft, ob durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderungen zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen und ob sie erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Bei der Prüfung und Bewertung wird nicht die derzeitige Nutzung bzw. Bestandssituation der Fläche, sondern die durch die rechtskräftigen Bebauungspläne und ihre Festsetzungen mögliche Nutzung herangezogen und als Bestand angenommen.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft, Wasser sowie Landschaftsbild

Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaftsbild werden durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen. Die Fläche konnte bisher als Mischgebiet sowie als eingeschränktes Gewerbegebiet überbaut und für Stellplätze, Zufahrten etc. versiegelt werden. Künftig ist dies in größerem Umfang als bisher in einem Gewerbegebiet und durch den Bau eines Lebensmittelmarktes in einem Sondergebiet möglich.

An der klimatischen Situation wird sich dadurch nichts Wesentliches ändern. Der Kaltluftabfluss von den Offenland- und Gehölzflächen am Hohberg ins Heiligenbachtal und ins Neckartal wird durch die Bebauung nicht eingeschränkt.

Auch am Landschaftsbild ändert sich nichts Wesentliches, da die landschaftsbildprägenden Strukturen der Umgebung unverändert bleiben. Zudem sind zwar künftig größere Gebäude als bisher zulässig, sie wirken aufgrund ihrer Dimensionierung aber nicht landschaftsbildprägend und werden sich in das Ortsbild einfügen.

Durch die Bebauungsplanänderung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Die überbauten und versiegelten Flächen erhöhen sich von bisher rd. 4.370 m² auf dann rd. 7.750 m². Erhebliche Beeinträchtigungen für das *Grundwasser* entstehen dadurch jedoch nicht. Das Teilschutzgut *Oberflächengewässer* ist nicht betroffen.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden

Beim Schutzgut *Pflanzen und Tiere* gehen durch die Erhöhung der GRZ sowie durch die Versiegelung weiterer Flächen für Verkehrsflächen insbesondere kleine Grünflächen sowie Rasenflächen mit jeweils geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sowie in geringem Umfang Ruderalflächen mit mittlerer Bedeutung verloren. Zudem entfallen Flächen für das Anpflanzen, in denen Feldhecken anzulegen waren, sowie Pflanzgebote für Laubbäume.

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird erheblich beeinträchtigt. Es entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 4.918 Ökopunkten.

Beim Schutzgut *Boden* gehen alle Bodenfunktionen in den zusätzlich überbaubaren Flächen sowie in den Verkehrsflächen vollständig verloren. Die nicht überbaubaren Flächen werden teilweise zu kleinen Grünflächen, in denen im Zuge der Bebauung die Böden durch Befahren, Abtrag und Überdeckung umgestaltet und beeinträchtigt werden. Bodenfunktionen gehen ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Das Schutzgut Boden wird erheblich beeinträchtigt. Es entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 39.732 Ökopunkten.

Beeinträchtigungen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte



Der westliche, bisher unbebaute Teil des Geltungsbereichs sowie ein Flurstück im Süden werden im Biotopverbund mittlerer Standorte als Kernfläche dargestellt. Nach Nordwesten, Westen und Süden schließen Kern- und Suchräume des Biotopverbunds an.

Die Einstufung als Kernfläche beruht offenbar teilweise auf der Grünlandkartierung, die im Westen eine Glatthaferwiese nährstoffreicher Standorte in artenreicher Ausbildung erfasst hat. Die Einstufung des diagonal verlaufenden Flurstücks ist nicht nachvollziehbar, da es in den ALK-Daten als Weg bezeichnet wird und im Nordwesten seit vielen Jahren

als Straße befestigt ist.

Die als Kernflächen dargestellten Bereiche haben keine Bedeutung für den Biotopverbund. Sie liegen inselartig zwischen breiten, teils viel befahrenen Straßen im Norden, Westen und Süden sowie den Siedlungsflächen von Obrigheim im Osten.

Durch den Verlust der Fläche wird der Biotopverbund westlich von Obrigheim nicht beeinträchtigt.

5.2 Eingriffe und ihr Ausgleich

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Beeinträchtigungen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsdefizit von 4.918 Ökopunkten (vgl. Bilanz in Kapitel 7).

Im Schutzgut Boden beträgt das Defizit 39.732 Ökopunkte.

Das verbleibende Gesamtdefizit von **44.650 Ökopunkten** wird durch die in Kapitel 6.3 dargestellten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich,
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutz des Bodens

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen:

Bodenschutz					
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).	Hinweis				
Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).					
Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.					

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft. §9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge				
PKW-Stellplätze sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist und wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Boden, Natur und Landschaft.			
	§9 (1) Nr. 20			

Schutz des Landschaftsbildes

Die Verbote der Verwendung greller, glänzender oder stark reflektierender Materialien und Farben an den Gebäuden und von blinkenden und sich bewegenden Werbeanlagen tragen auch zum Schutz

des Landschaftsbildes bei.

Schutz von Pflanzen und Tieren

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind möglich:

Die Gehölzrodung im Vorfeld der Bauarbeiten und die Beschränkungen beim Gebäudeabriss dienen in erster Linie der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel und der Fledermäuse. Auf den Fachbeitrag Artenschutz und den §44 BNatSchG wird verwiesen.

Vorgezogene Gehölzrodung und Beschränkung der Abrissarbeiten

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen sind die Koniferen sowie die Gebüsche an der Lärmschutzwand, soweit erforderlich, im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen. Auch das Gebäude sollte in diesem Zeitraum abgerissen werden.

zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. §9 (1) Nr. 20

Maßnahme zum Schutz,

Ein Abriss des Gebäudes außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn zuvor von einer fach¬kundigen Person überprüft wurde, ob es aktuell Vogelbruten am Gebäude gibt. Werden dort Bruten festgestellt, dann dürfen die Abrissarbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel begonnen werden. Alternativ können mögliche Brutstrukturen im Vorfeld geplanter Abrissarbeiten entfernt oder verschlossen werden.

Im Vorfeld des Gebäudeabrisses sind im Winterhalbjahr alle Zugangsmöglichkeiten, über die Fledermäuse in das Gebäude gelangen können, zu verschließen. Damit wird verhindert, dass Fledermäuse beim Abriss zu Schaden kommen.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten soll das Gebiet so beleuchtet werden, dass Insekten so wenig wie möglich angezogen werden.

Beleuchtung des Gebietes

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen.

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 9 (1) Nr. 20

Durch den Erhalt der Grünflächen am Ostrand werden weitere Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere vermieden.

Grünfläche an der Böschung am Ostrand der SO_{LM}-Fläche

Die Bäume und Sträucher an der Böschung im Osten der Sondergebietsfläche sind zu erhalten und bei Abgang durch gebietsheimische Bäume oder Sträucher zu ersetzen.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25b

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

Verkehrsgrünfläche im Nordosten

Die Bäume und Sträucher in der Verkehrsgrünfläche im Nordosten sind zu erhalten und bei Abgang oder Verlust durch gebietsheimische Bäume oder Sträucher zu ersetzen.

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25b

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

Dachbegrünung	
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.	Hinweis

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Durch Baumpflanzungen in den Stellplatzflächen können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere innerhalb des Geltungsbereiches teilweise ausgeglichen werden. Dazu werden folgende Festsetzungen getroffen:

Anpflanzen von Bäumen in den Stellplatzflächen				
Pro 10 angelegte Stellplätze ist ein mittelkroniger, gebietsheimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sollen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von 14-16 cm haben.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.			
Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung zu vollziehen.	§ 9 (1) Nr. 25 a			
Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.				

6.2.3 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich, die das festgestellte Defizit von **44.650 Ökopunkten** ausgleichen.

Die Gemeinde Obrigheim lässt aktuell ein Ökokontokonzept erstellen.

Dabei wurde festgestellt, dass die Forsteinrichtung für den Gemeindewald¹ sich am Alt- und Totholzkonzept (AuT)² des Landesbetriebs ForstBW orientiert und unter anderem Waldrefugien ausweist.

Die Waldrefugien sollen dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden

Im Vorgriff darauf wird eines der Waldrefugien als Ausgleichsmaßnahme teilweise dem Bebauungsplan zugeordnet.

1

¹ Stichtag 1.1.2018

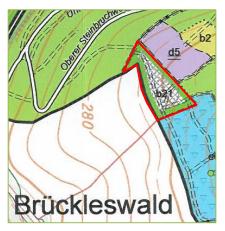
 $^{^2\,}$ ForstBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

Waldrefugium Distrikt 3 Brückleswald / Abteilung 2 Kirstetter Hof

Die Fläche im Distrikt 3 Brückleswald, Abteilung 2 Kirstetter Hof mit rd. 1,2 ha wird als Waldrefugium ausgewiesen.



Abb. 4: Lage des Waldrefugiums (ohne Maßstab)



Die wesentlichen Daten zur Fläche enthält der folgende Auszug aus dem Bestandsblatt der Fläche in der Forsteinrichtung. Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt der Forsteinrichtungskarte, in der der als Waldrefugium ausgewiesene Bestand **b 21** rot umgrenzt ist. Es handelt sich überwiegend um einen etwa 200-jährigen Buchenbestand mit Vorkommen des Grünen Besenmooses.

	g: 01.01.20 ngsfläche 1		195	Distr. Abt.		leswald tter Hof	01870	b 21 WET: Bu-Nb
				Zu	stand / ökolo	gische Aspe	kte	
5%, v /orkor FFH	on Bu auf	45% Grüner	Wald m Bes Wald (refugium	g bu unterst	andig auf 00% -	- Natur verjui	ngungsvorrat von HBu auf
FP ** *FP= F	Grünes	Besenr	noos	77 77 77				
AST	Fläche	BA-A	nteil	dGz 100*	Alter	Standort	WFK	Biotope
	ha	BA	%	Vfm/J/ha	Jahre	FL	NP	2310 Strukturreiche
21	1,2	Bu	70	8*	183-213 /			Waldbestände
Strato	Mary 1			-	203	SL	LSG	
a, HE		Ei	25	8*		KVL		
		HBu	5	5*				
Σ	1,2							
Straten	durchschnit					-		
			-		Pla	nung		
Negnt								

Das Waldrefugium wird bei einer Aufwertung um 4 Ökopunkten (ÖP) / m² dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben. Es ergibt sich dadurch ein Guthaben in Höhe von **48.000 ÖP**.

44.650 ÖP dieses Guthabens werden dem Bebauungsplan "Oberer Weg II - 2. Änderung" zugeordnet und damit der Eingriff ausgeglichen.

Auf dem Ökokonto bleiben 3.350 Ökopunkte.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nächsten Seiten zeigen die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

Gemeinde Obrigheim Bebauungsplan "Oberer Weg II - 2. Änderung"

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bebauungsplan Oberer Weg II + Planänderung (Bestand)

	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •						
Nr.	Biotoptyp	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert			
Mischg	ebiet MI						
60.10	Überbaubare Fläche GRZ 0,4	1	1.600	1.600			
41.22	Fläche für das Anpflanzen	14	220	3.080			
60.50	Kleine Grünfläche (1)	4	2.180	8.720			
45.30a	Laubbäume StU 14/16 (2)	8		1.920			
Eingeso	hränktes Gewerbegebiet GE _E						
60.10	Überbaute Fläche (3)	1	2.600	2.600			
44.21	Fläche für das Anpflanzen (4)	10	200	2.000			
33.80	Rasen (1)	4	2.400	9.600			
Verkehi	rsfläche						
60.50	Verkehrsgrün	4	200	800			
Erweit	erungsbereich						
33.80	Rasen	4	200	800			
35.64	Ruderalvegetation	11	130	1.430			
60.21	völlig versiegelte Fläche (Straße)	1	170	170			

- (1) nicht überbaubare Fläche MI / GE_E abzüglich Fächen für das Anpflanzen
- (2) 3 St. x (15 + 65 cm; Stammumfang plus erwarteter Zuwachs) x 8 ÖP (auf kleiner Grünfläche)
- (3) Die erfolgte Bebauung und Versiegelung entspricht in etwa einer GRZ von 0,5
- (4) Grünfläche mit Bodendeckern, Baumreihe und naturraumfremden Sträuchern, bewertet als Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung

	Summe	9.900	32.720
	Kompensa	4.918	

			••	
Bebauungsplan	11 1	TTT TT	~ 1 1	I /D1
Dahammaanlan	"I boror	11/00	/ Andomina	' / [][[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[[
Benaminosman	1 11 14 14 1	VV -	/ A H(IPHHIO	ГРІЯПППОТ
Dedadanesbian		110211		(I Iuliulia)
				(

Nr.	Biotoptyp	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert			
Sonderg	gebiet Lebensmittelmarkt SO _{LM}						
60.10	Überbaubare Fläche GRZ 0,8 (1)	1	5.328	5.328			
44.21	Flächen für die Erhaltung	10	200	2.000			
60.50	Kleine Grünflächen (2)	4	1.132	4.528			
45.30a	Laubbäume StU 14/16 (3)	8		7.040			
Gewerb	egebiet						
60.10	Überbaubare Fläche GRZ 0,8 (1)	1	1.768	1.768			
60.50	Kleine Grünflächen (2)	4	447	1.788			
45.30b	Laubbäume StU 14/16 (4)	8		3.200			
Verkehr	sfläche						
60.21	völlig versiegelte Fläche	1	650	650			
60.50	Verkehrsgrün	4	375	1.500			

- (1) Bauflächen x GRZ 0,8
- (2) Nicht überbaubare Flächen im SO_{LM} und GE
- (3) je 10 Stellplätze ein Baum: 11 St. x (15 + 65 cm; Stammumfang plus erwarteter Zuwachs) x 8 ÖP; Anzahl Stellplätze entsprechend Studie der scheearchgmbh München vom 16. Juni 2017
- (4) je 10 Stellplätze ein Baum: 5 St. x (15 + 65 cm; Stammumfang plus erwarteter Zuwachs) x 8 ÖP

	Summe	9.900	27.802

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 4.918 ÖP, das außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

Gemeinde Obrigheim Bebauungsplan

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz Schutzgut Boden

"Oberer Weg - 2. Änderung"

Bebauungsplan Oberer Weg II Planänderung / Bestand			Bebauungsplan "Oberer Weg II - 2. Änderung" / Planung				
Fläche	Gesamtwert	Fläche in m ²	Bilanzwert	Fläche	Gesamtwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
Änderungsbereich	0.00	4.200		Überbaubare Fläche (1)	0,00	7.096	0
Überbaubare Fläche (1) Kleine Grünflächen, Rasen (2)	0,00 2,33	4.200 5.000 200		Fläche für die Erhaltung Kleine Grünflächen (2)	2,33	1.579	1.579
Verkehrsgrün Erweiterungsbereich	1,00			völlig versiegelte Fläche Verkehrsgrün	0,00	650 375	375
völlig versiegelte Fläche Verkehrsgrün	0,00	170 200	200				
Ruderalfläche (2)	2,33	130	303				
(1) Bauflächen x GRZ 0,4 bzw. 0,5				(1) Bauflächen x GRZ 0,8			
(2) Bei Bau- und Erschließungsarbeiten umgestalte Bodenfunktionen	et und daher mit eing	eschränkter Erf	üllung der	(2) Nicht überbaubare Flächen im SO _{LM} und GE			
	Summe	9.900	12.353		Summe	9.900	2.420
	Saldo Bilanzwe	rt	9.933	Saldo in Ökopunkten	39.732		

Im Schutzgut Boden verbleibt ein Defizit von 39.732 Ökopunkten.

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Bewertungsrahmen

Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste 1: Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen1

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwei	ndung
	Sträucher	Bäume
Acer campestre (Feldahorn)		•
Acer platanoides (Spitzahorn) *		•
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		•
Carpinus betulus (Hainbuche) *		•
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	•	
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	•	
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	•	
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	•	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	•	
Fagus sylvatica (Rotbuche) *		•
Frangula alnus (Faulbaum)	•	
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	•	
Prunus avium (Vogelkirsche) *		•
Quercus petraea (Traubeneiche) *		•
Quercus robur (Stieleiche) *		•
Rosa canina (Echte Hundsrose)	•	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	•	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	•	
Sorbus domestica (Speierling)		•
Sorbus torminalis (Elsbeere)		•
Tilia cordata (Winterlinde) *		•
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	•	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein. Bei den mit "*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatz- und Straßenbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre "Elsrijk"	Feldahorn
Acer platanoides "Columnare"	Spitzahorn
Carpinus betulus "Fastigiata"	Hainbuche
Fraxinus excelsior "Westhof s Glorie"	Esche
Quercus robur "Fastigiata"	Stieleiche
Tilia cordata "Erecta"	Winterlinde
Tilia cordata "Rancho"	Winterlinde

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Kriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft

Synopse der unterschiedlichen Wertstufen bei den Schutzgutbewertungen

		Landschaftsbild und Erholung Klima und Luft Wasser	Boden Funktion	serfüllung
keine bis sehr geringe natur- schutzfachliche Bedeutung	1 – 4	E	0	keine (versiegelte Flächen)
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	5 – 8	D	1	gering
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	9 – 16	С	2	mittel
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	17 – 32	В	3	hoch
sehr hohe naturschutzfach- liche Bedeutung	33 – 64	A	4	sehr hoch

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Bewertung des Bestandes erfolgt über die erfassten Biotoptypen¹ und die Biotopwertliste der Anlage 2 zur Ökokonto-Verordnung².

Bei normaler Biotopausprägung wird der Normalwert des Feinmodules verwendet. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung werden innerhalb einer vorgegebenen Wertspanne höhere oder niedrigere Werte ermittelt und fachlich begründet.

Der zugewiesene Biotopwert wird mit der Fläche des Biotops in m² multipliziert und in Ökopunkten (ÖP) angegeben.

Bei Bäumen wird der zugewiesene Wert mit dem Stammumfang in cm multipliziert. Bei Streuobstbeständen wird der Wert für den Streuobstbestand zum ermittelten Wert des baumbestandenen Biotoptyps addiert.

Bei der Bewertung der Planung werden i.d.R. die Biotopwerte des Planungsmoduls verwendet und entsprechend weiter verfahren.

Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der Ökopunkte des Bestandes und der Planung.

Bei der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen wird genauso vorgegangen.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden werden über die Erfüllung der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" bewertet.

In der Regel wird zur Bewertung auf die "Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB" durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen, die nach dem Bewertungsleitfaden der LUBW³ flurstücksbezogen die Bodenschätzung auswertet.

Die Einzelbewertungsklassen der Bodenfunktionen werden hier zu einer Wertstufe aggregiert.

Wird die Funktion "Sonderstandort für die naturnahe Vegetation" mit 4 (sehr hoch) bewertet, dann werden die drei anderen Funktionen vernachlässigt und 4 wird zur Wertstufe.

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]:

Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2001.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.

Ansonsten ergibt sich die Wertstufe aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen der Funktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter und Puffer für Schadstoffe".

Auch hier werden sowohl für die Bestandssituation als auch die Planung die Wertstufen mit den Flächen verrechnet. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird entsprechend der Ökokontoverordnung der sich ergebende Wert mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter multipliziert.

Bei Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend verfahren.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft⁴

Einstufung	Bewertungskriterien
	siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen
(Starfo A)	Steilhänge in Siedlungsnähe (>5° bzw. 8,5% Neigung)
(Stufe A) sehr hoch	Lufthygienisch und/oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe);
	Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald
(Stufe B)	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5° bzw. 3,5 % bis 8,5%, dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet)
hoch	alle übrigen Kaltluftleitbahnen (ohne direkte Siedlungsrelevanz); lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen);
	Immissionsschutzpflanzungen
(Stufe C)	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)
mittel	Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen
(Stufe D) gering	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete
(Stufe E) sehr gering	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastende Gewerbegebiete

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Grundwasser⁵

Einstufung	Bewertur	ngskriterien (Geologische Formation)			
sehr hoch	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes i	n großen T	alsystemen		
(Stufe A)	d	Deckenschotter		-		
	h	junge Talfüllungen	mku	Unterer Massenkalk		
	RWg	Schotter des Riß-Würm-Komplexes	tj	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in		
hoch		außerhalb großer Talsysteme		Störungszonen		
(Stufe B)	g	Schotter, ungegliedert	tiH	Hangende Bankkalke*		
(Stufe B)		(meist älteres Pliozän)	ox2	Wohlgeschichtete Kalke*		
	S	jungtertiäre bis altpleistozäne Sande	sm	Mittlerer Buntsandstein*		
	pl	Pliozän-Schichten				
	u	Umlagerungssedimente	km2	Schilfsandstein-Formation		
	tv	Interglazialer Quellkalk, Travertin	km1	Gipskeuper		
	OSMc	Alpine Konglomerate, Jurangelfluh	kmt	Mittelkeuper, ungegliedert		
mittel	sko	Süßwasserkalke	ku	Unterkeuper		
(Stufe C)	joo	Höherer Oberjura (ungegliedert)	mo	Oberer Muschelkalk		
(State C)	jom	Mittlerer Oberjura (ungegliedert)	mu	Unterer Muschelkalk		
	OX	Oxford-Schichten	m	Muschelkalk, ungegliedert		
	kms	Sandsteinkeuper	SZ	Mittlerer Buntsandstein bis		
	km4	Stubensandstein		Zechsteindolomit-Formation		
		ssergeringleiter I		agerung eines Grundwasserleiters		
	pm	Moränensedimente	plo	Löß, Lößlehm		
	ol	Oligozän-Schichten	BF	Bohnerz-Formation		
	mi	Miozän-Schichten	Hat	Moorbildungen, Torf		
	OSM	Obere Süßwassermolasse	OSM	Obere Süßwassermolasse		
	BM	Brackwassermolasse	BM	Brackwassermolasse		
	OMM	Obere Meeresmolasse	OMM	Obere Meeresmolasse		
	USM	Untere Süßwassermolasse	USM	Untere Süßwassermolasse		
gering	tMa	Tertiäre Magmatite				
(Stufe D)	jm	Mitteljura, ungegliedert				
	ju	Unterjura				
	ko	Oberkeuper				
	km3u	Untere Bunte Mergel				
	mm	Mittlerer Muschelkalk				
	SO	Oberer Buntsandstein				
	r	Rotliegendes				
	dc	Devon-Karbon				
	Ma	Paläozoische Magmatite				
	Grundwa	assergeringleiter II	als Überlagerung eines Grundwasserleiters			
	eo	Eozän-Schichten	b	Beckensedimente		
sehr gering	al1	Opalinuston				
(Stufe E)	Me	Metamorphe Gesteine				
	bj2, cl	Oberer Braunjura (ab delta)*				
	km5	Knollenmergel				

Bewertungsrahmen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer

Das Teilschutzgut wird über die Gewässerfunktionen bewertet. Hierbei wird ein an die Strukturgütekartierung nach LAWA angelehntes Verfahren angewendet. Die dort verwendete 7-stufige Skala wird dabei in die hier angewandte 5-stufige Skala übersetzt, indem die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Wertklassen zusammengefasst werden. Ergänzend dazu kann über die Gewässergüte die Qualität des Oberflächengewässers klassifiziert werden.

⁵ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

* In Abweichung zu LGRB (1998) wurden der Mittlere Buntsandstein und einige Schichten des Oberjuras trotz der nur mittleren Durchlässigkeit aufgrund der i.d.R. hohen Mächtigkeit in Wertstufe B ("hoch bedeutsam") bzw. der Untere Muschelkalk in C ("mittel") eingestuft.

Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung⁶

Ein-	Hauptk	kriterien		Neber	nkriterien (w	verden in For	m von Zu- o	der Abschlä	gen berücksi	chtigt)		Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie	Harmonie		Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
sehr hoch (Stufe A)	viele verschie- denartige Struk- turen, Nutzun- gen, hohe Arten- vielfalt (Vegeta- tion, Fauna) (hohe, aber ge- ordnete Kom- plexität)	gendem Charak- ter, keine stören- den anthropoge- nen Überfor- mungen (z.B. gut dem Relief		Gebiet ist von nahezu allen Seiten ein- sehbar (offenes, er-	Große Naturnähe (z.B. Naturwald, naturnahe Auelandschaften, Moore etc.) alte Obstwiesen, Extensivstgrünland, naturverjüngte	Zahlreiche Erholungs- einrichtungen vorhanden (Sitzbänke, Grillstellen)	vielfältiges, geschlossenes Wegenetz (> 3 km/km²)		gezwitscher, Wind, Was-		_	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung. Besondere Ausprägung von Eigenart und Vielfalt (Flächen liegen z. B. in großem, zusammenhängendem Streuobstwiesenkomplex oder Laubwald, sind Teil einen historischen Kulturlandschaft oder kulturbedeutsam, liegen an natürlichem oder naturnahem Gewässer mit entsprechend naturnahem Umfeld; stark landschaftsprägende historische Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; stark reliefiertes Gelände, markante geländemorphologische Ausprägungen, naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Elemente wie Aufschlüsse oder Vulkanschlote; Flächen oder Punkte, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen) Störungen sehr gering bis fehlend Sehr gut erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe, Erholungswald Stufe 1, LSG
hoch (Stufe B)	viele Strukturen, Nutzungen, aber weniger ver- schiedenartig; hohe Nutzungs- und/oder Arten- vielfalt	viele Elemente mit landschafts- typischem und –prägendem Charakter, kaum störende anthro- pogene Über- formungen (z.B. dem Relief angepasste kleine Straße etc.)	keit gewahrt, regionstypi- sche Elemen- te herrschen vor)	lebbares Ge- lände)	Wälder (anthropogener Einfluss nicht bis ge- ring vorhan- den)	(erhohte Autenthaltsqualität)	(erleichterter Aufenthalt)	enthaltsquali- tät)	ser)		schiedene Nutzungs- muster beobachtbar	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkt mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung. Eigenart erkennbar, Vielfalt ist vorhanden; wie Stufe 5, jedoch weniger stark ausgeprägt (z.B. kleine, intakte Streuobstwiesenbereiche oder Fläche in großem, gering gestörtem Obstwiesenkomplex; Alleen, Gehölzgruppen oder Feldgehölze; reliefiertes Gelände); typische kleinflächige Kompensationsmaßnahmen geringe Störungen vorhanden erschlossene und mit erholungswirksamer Infrastruktur ausgestattete Erholungsflächen in Siedlungsnähe oder sehr gut ausgestattete siedlungsferne Erholungsflächen, Erholungswald Stufe 2, LSG)

⁶ erstellt unter Verwendung von Ansätzen von:

Leitl, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitungen-Wernshausen., in: Natur und Landschaft, 72.Jg. (1997) Heft 6, 282-290 Menz, N. (O.J.): unveröff. Manuskript "Analyse und Bewertung der Landschaft".

aus: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.):

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

Ein-	Hauptkriterien		Nebenkriterien (werden in Form von Zu- oder Abschlägen berücksichtigt)									Bewertungsbeispiele (Kriterienerfüllung)
stufung	Vielfalt	Eigenart/ Historie			Natürlich- keit	Infrastruk- tur	Zugänglich- keit	Geruch	Geräusche	Erreichbar- keit	Beobachtb. Nutzungs- muster	
mittel (Stufe C)	wenige bis einige Strukturen, Nutzungen; Mäßige Nutzungs- und/oder Artenvielfalt	te mit land- schaftstypi- schem und –prä- gendem Charak- ter, kaum stören-	mente korres- pondieren noch mit den	Stellen einsehbar	turnähe (durch-	einige Erho- lungseinrich- tungen vor- handen	Wegenetz vorhanden (1- 3 km /km²)	geruchsfrei, oder ange- nehme und störende Gerüche halten sich die Waage	angenehme und störende Geräusche halten sich die Waage	1 bis 1,5 km vom Sied- lungsrand entfernt	Raum ist mäßig fre- quentiert, einige Nut- zungsmuster beobachtbar	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört. Landschaftstypische Eigenart ist vorhanden (z.B. Restflächen von Stufe B, durchschnittliche Kulturlandschaften, stark verbrachte oder verbuschte Nutzungen; Siedlungsraum: stark durchgrünte, eindeutig orts- und regionstypische Wohngebiete mit standortheimischer Vegetation)
gering (Stufe D)	wenige Struktu- ren, Nutzungen; Geringe Nut- zungs- und/oder Artenvielfalt	wenige bis keine Elemente mit landschaftstypi- schem und –prä- gendem Charak- ter, anthropoge- ne Überformun- gen deutlich spürbar	die natür- lichen Ele- mente korres- pondieren nur schwach oder nicht mit den	Stellen oder nicht einseh- bar	Fichtenmono- kultur, Acker, unbefestigte Wege, Stra-	einrichtungen nicht oder kaum vorhan-	unvollkom- menes Wege- netz (< 1 km/km²);	Gerüche ver- ringern die Aufenthalts- qualität (z.B. Kfz-,	Geräusche verringern die Aufent- haltsqualität	(> 1,5 km	Raum ist schwach bis nicht frequen- tiert, kaum bis keine ver-	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung; einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden. Landschaftstypische Eigenart ist noch erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften mit Restvegetationsstrukturen, Gartenhausgebiete, stark mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Gewerbegebiete, durchschnittlich mit standortheimischen Gehölzen durchgrünte Wohngebiete, Restflächen von Stufen B und C mit starken Störungen (z.B. Autobahn etc.); Flächen mit geringer Aufenthaltsqualität (visuelle oder Lärmbelastungen) Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen (z.B. Lärm), Merkmale des Naturraums fehlen. Keine landschaftstypische Eigenart erkennbar (z.B. untypisch ausgeräumte Ackerlandschaften ohne Restvegetationsstrukturen, Fichtenforste, nicht bis kaum durchgrünte Siedlungsgebiete oder andere Flächen mit sehr hohem Versiegelungsgrad; Flächen ohne Aufenthaltsqualität (starke visuelle oder Lärmbelastungen gegeben)
sehr gering (Stufe E)	Struktur- und/ oder artenarme, ausgeräumte Landschaftsteile, kaum verschie- denartige Nut- zungen (monoton, langweilig)	(so gut wie) keine Elemente mit landschafts- typischem und – prägendem Cha- rakter, anthro- pogene Über- formungen stö- ren stark (Elemente ohne historische Bedeutung)	rende Anord-	(unzugängli- ches, ge- schlossen wirkendes Gelände	ßen, Sied- lungsflächen, Agrarinten- sivflächen) (anthropoge- ner Einfluss hoch)	den (keine– bis geringe Zu- gänglichkeit)	(fehlende Infrastruktur erschwert den	Massentier- haltung,	(z.B. Flug- zeug-, Kfz-, Industrie- emissionen etc.)	lungsrand entfernt)	schiedenen Nutzungs- muster beo- bachtbar	